

185 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (24 der Beilagen): Bundesgesetz über sozialwissenschaftliche Studienrichtungen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht nur wegen des geplanten Beginns des Lehrbetriebes an der Linzer Hochschule, sondern auch wegen der dringend gewordenen Einführung und Neuregelung der sozialwissenschaftlichen Studien an den anderen in Betracht kommenden Hochschulen und Fakultäten, nämlich an der Hochschule für Welthandel und an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck, erforderlich.

Die Aufnahme des Lehrbetriebes an der Linzer Hochschule mit Beginn des Studienjahres 1966/67, das ist am 1. Oktober 1966, wäre ohne eine gesetzliche Regelung der Studien auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften nicht möglich.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Juni 1966 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Dem Unterausschuß gehörten von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Gruber, Harwalik (Vorsitzender) und Dipl.-Ing. Dr. Leitner, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Broda, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Kleiner und Dr. Stella Klein-Löw sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Scrinzi an.

Der erwähnte Unterausschuß hat in insgesamt fünf vielstündigen Sitzungen, denen zahlreiche Experten beigezogen wurden, die Regierungsvorlage einer intensiven Beratung unterzogen. Abgeordneter Dr. Leitner hat dem Unterrichtsausschuß am 12. Juli 1966 über das Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses Bericht

erstattet. Der Unterrichtsausschuß hat den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen beraten.

Zu den wesentlichsten Abänderungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken.

Der Ausschuß hat es für zweckmäßig erachtet, die Bezeichnung der zu regelnden Studien auf „Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen“ zu ändern. Es mag zutreffend sein, daß die „Sozialwissenschaften“ nach der modernen wissenschaftlichen Terminologie als übergeordneter Begriff zu gelten haben, der auch die Wirtschaftswissenschaften umfaßt. Diese Auffassung ist jedoch nicht so weit im Bewußtsein der Öffentlichkeit eingebürgert, daß unter den Sozialwissenschaften ohne weiteres auch die Wirtschaftswissenschaften mitverstanden werden.

Die Änderung im Titel des Gesetzes machte auch eine entsprechende Änderung des Magistergrades (§ 1 Abs. 3) sowie des Doktorgrades (§ 1 Abs. 4) erforderlich.

Zu § 1 Abs. 2:

Zu Mißverständnissen hätte nach Meinung des Ausschusses auch die Bezeichnung der unter lit. b erwähnten Studienrichtung führen können. Der nunmehr gewählte Ausdruck „Sozialwirtschaftliche Studienrichtungen“ soll klarstellen, daß in dieser Studienrichtung eine integrale Verbindung zwischen soziologischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern gesucht wird.

Zu § 2 Abs. 1:

Im Sinne der im Allgemeinen Hochschulstudiengesetz vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen war die Studiendauer der Diplomstudien an dieser Stelle anzugeben.

Zu § 3 Abs. 4:

Ebenfalls im Sinne der im Allgemeinen Hochschulstudiengesetz vom Ausschuss empfohlenen Änderungen wurde dem Text der Regierungsvorlage ein Absatz 4 angefügt, der die Methode bei der Abnahme der ersten Diplomprüfung festlegt. Gleichartige Bestimmungen über die zweite Diplomprüfung enthält § 4 Abs. 9 und § 6 Abs. 4 über das Rigorosum.

Zu § 4 Abs. 2:

Der Ausschuss schlug vor, die Wahlfächer bei der zweiten Diplomprüfung der soziologischen Studienrichtung umzugruppieren beziehungsweise zu ergänzen, damit diese Studienrichtung auch der Ausbildung von Fachleuten auf dem Gebiete der Sozialarbeit dienen kann. Insbesondere wurde neben den schon in der Regierungsvorlage enthaltenen Wahlfächern Sozialpolitik und Sozialpsychologie noch „Sozialpsychiatrie“ als Wahlfach eingefügt.

Zu § 4 Abs. 6:

Nach ausführlicher Erörterung mit Experten wurden die Prüfungsfächer der zweiten Diplom-

prüfung des handelswissenschaftlichen Studiums neu festgesetzt. Während in der Regierungsvorlage noch acht Prüfungsfächer enthalten waren, wurde diese Zahl nunmehr auf die auch bei den anderen Studienrichtungen vorgesehenen fünf Prüfungsfächer reduziert. Eines dieser Prüfungsfächer soll so wie bisher beim Studium an der Hochschule für Welthandel eine fremde Wirtschaftssprache sein. Eine zweite fremde Wirtschaftssprache soll den Gegenstand einer Vorprüfung bilden, falls sie nicht schon bei der ersten Diplomprüfung als Wahlfach geprüft wurde.

Der Unterrichtsausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Juli 1966 in Verhandlung gezogen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Unterrichtsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 12. Juli 1966

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Berichterstatler

Harwalik
Obmann

- cc) sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung nach Wahl des Kandidaten: Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik oder allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
- dd) volkswirtschaftlichen Studienrichtung: allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
- ee) betriebswirtschaftlichen Studienrichtung: allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
- ff) handelswissenschaftlichen Studienrichtung nach Wahl des Kandidaten: allgemeine Soziologie und Sozialforschung oder eine fremde Wirtschaftssprache oder Wirtschaftsgeographie oder Wirtschaftsgeographie oder Warenwirtschaftslehre und Technologie;
- gg) wirtschaftspädagogische Studienrichtung: allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
- d) für Studierende der sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, für die Studierenden der anderen Studienrichtungen Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- e) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 Philosophie,
 Psychologie,
 Soziologie,
 Wissenschaft von der Politik,
 Ethnologie,
 Geschichte,
 Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 Geographie,
 Raumplanung,
 Wirtschaftsgeographie,
 Ökonometrie,
 Genossenschaftswesen,
 Warenwirtschaftslehre und Technologie,
 Österreichisches Arbeitsrecht,
 Österreichisches Sozialrecht,
 Österreichisches Finanzrecht,
 eine fremde Wirtschaftssprache.

Die zuständige akademische Behörde hat unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzustellen, für welche dieser Fächer mit Hilfe der erwähnten Hochschuleinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden

können. Nur die Wahl von Fächern, für welche diese Voraussetzung zutrifft, ist zulässig. Unzulässig ist die Wahl eines Faches, das schon nach lit. c gewählt wurde. Soweit dies zur Ergänzung und Abrundung des Studiums erforderlich erscheint, kann die zuständige akademische Behörde die Studierenden zur Ablegung von Vorprüfungen aus höchstens zwei der erwähnten Fächer nach Wahl des Studierenden verhalten.

(3) Ausländische Studierende können an Stelle der in Abs. 2 lit. a und b genannten österreichischen Rechtsgebiete die entsprechenden Gebiete des ausländischen Rechtes wählen, sofern diese Fächer an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes durch eine Lehrkanzel vertreten sind.

(4) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Diplomprüfung zu bestimmen. Die Einzelprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Die zuständige akademische Behörde kann jedoch aus pädagogischen Gründen auch eine schriftliche Prüfung aus den im Abs. 2 lit. a und d genannten Prüfungsfächern fordern.

§ 4. Zweite Diplomprüfung

(1) Studierende, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2) wechseln, haben im Sinne des § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

(2) Die zweite Diplomprüfung der soziologischen Studienrichtung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- a) allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung;
- b) spezielle Soziologien;
- c) soziologische Methoden, Datenbehandlung und formale Verfahren;
- d) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 Arbeitsrecht,
 Sozialpolitik,
 Sozialpsychologie,
 Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 allgemeine Betriebswirtschaftslehre, falls dieses Fach nicht schon bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 2 lit. c P. aa gewählt wurde;

185 der Beilagen

5

- e) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer, sofern sie an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vertreten sind:
 Philosophie,
 Psychologie,
 Sozialpsychiatrie,
 Pädagogik,
 Ethnologie,
 Geschichte,
 Geographie,
 Mathematik,
 Wissenschaft von der Politik,
 Sozialrecht,
 Verwaltungswissenschaft,
 Kriminologie
 sowie die gemäß lit. d nicht gewählten Fächer.
- (3) Die zweite Diplomprüfung der sozialwirtschaftlichen Studienrichtung umfaßt folgende Prüfungsfächer:
- a) allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung und spezielle Soziologien im Überblick;
 - b) Gesellschaftspolitik und Sozialpolitik;
 - c) Arbeitsrecht;
 - d) Sozialpsychologie;
 - e) nach Wahl des Kandidaten allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Finanzwissenschaft.
- (4) Die zweite Diplomprüfung der sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung umfaßt folgende Prüfungsfächer:
- a) theoretische, insbesondere mathematische Statistik;
 - b) angewandte Statistik einschließlich Demographie;
 - c) nach Wahl des Kandidaten Verfahrensforschung oder Ökonometrie;
 - d) nach Wahl des Kandidaten Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik oder allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung. Die Wahl der gemäß § 3 Abs. 2 lit. c P. cc schon bei der ersten Diplomprüfung gewählten Gegenstände ist unzulässig;
 - e) eines der im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Fächer, das die zuständige Prüfungskommission nach dem Thema der Diplomarbeit spätestens einen Monat nach Vergabe des Themas bestimmt.
- (5) Die zweite Diplomprüfung der volkswirtschaftlichen Studienrichtung umfaßt folgende Prüfungsfächer:
- a) Volkswirtschaftstheorie;
 - b) Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik;
 - c) Finanzwissenschaft;
- d) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - e) gemäß den Ausbildungszielen unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 1 auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Arbeitsrecht oder Finanzrecht.
- (6) Die zweite Diplomprüfung der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung umfaßt folgende Prüfungsfächer:
- a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - b) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
 - c) eine weitere spezielle oder funktionale Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
 - d) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft;
 - e) gemäß den Ausbildungszielen unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 1 auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde eines der im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Fächer, das bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählt wurde.
- (7) Die zweite Diplomprüfung der handelswissenschaftlichen Studienrichtung umfaßt folgende Prüfungsfächer:
- a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - b) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
 - c) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft;
 - d) eine fremde Wirtschaftssprache;
 - e) nach Wahl des Kandidaten Wirtschaftsgeographie oder Warenwirtschaftslehre und Technologie oder Wirtschaftsgeschichte.
- Zwecks Zulassung zur zweiten Diplomprüfung sind Vorprüfungen aus einer zweiten fremden Wirtschaftssprache und aus den unter lit. e genannten Fächern abzulegen. Die Vorprüfungen entfallen aus denjenigen Fächern, die Prüfungsfach bei der ersten Diplomprüfung waren oder als Prüfungsfach gemäß lit. e gewählt werden.
- (8) Die zweite Diplomprüfung der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung umfaßt folgende Prüfungsfächer:
- a) allgemeine Pädagogik und Psychologie;
 - b) Wirtschaftspädagogik einschließlich Methodik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer;
 - c) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - d) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre;
 - e) Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

(9) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Präses der Prüfungskommission abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird vom Präses der Prüfungskommission festgelegt. Jede Teilprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil.

§ 5. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Prüfungsfächern der Diplomprüfungen der gewählten Studienrichtung zu entnehmen.

(2) Die Diplomarbeit muß in engem thematischem Zusammenhang mit den Fächern Soziologie, Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik, Betriebswirtschaftslehre, Statistik oder Wirtschaftspädagogik stehen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten anrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden. Die Diplomarbeit selbst muß spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil der zweiten Diplomprüfung eingereicht werden.

§ 6. Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Sozialwissenschaften oder des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in § 1 Abs. 2 genannten Studienrichtungen.

(2) Das Thema der Dissertation ist den durch dieses Bundesgesetz eingerichteten Studien der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes durch eine Lehrkanzle vertreten ist. Die Dissertation hat einen engen thematischen Zusammenhang mit den Fächern Volkswirtschaftstheorie und -politik, Betriebswirtschaftslehre oder Soziologie oder Statistik aufzuweisen. Der neben dem Betreuer des Verfassers der Dissertation (§ 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) zu bestellende zweite Begutachter (§ 26 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat, falls das Thema der Dissertation nicht den Fächern Volkswirtschaftstheorie und -politik, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder Statistik entnommen wurde, Vertreter eines dieser Fächer zu sein.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Dissertation ist darüber hinaus öffentlich zu verteidigen (defensio dissertationis);

- b) eines der Fächer Volkswirtschaftstheorie und allgemeine Volkswirtschaftspolitik, allgemeine Betriebswirtschaftslehre, allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung, theoretische Statistik,

das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung der Begutachter der Dissertation auf Grund des engen thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation nach Einreichung zu bestimmen ist;

- c) eines der in lit. b genannten, von der Dissertation nicht näher berührten Fächer nach Wahl des Kandidaten;

- d) ein weiteres Fach aus den Prüfungsfächern der beiden Diplomprüfungen nach Wahl des Kandidaten, sofern es an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes durch eine Lehrkanzle vertreten ist. Wird der Kandidat jedoch von den in lit. b genannten Fächern in den Prüfungen a bis c nur aus zwei Fächern geprüft, dann schränkt sich sein Wahlrecht auf die übrigen zwei Fächer ein. Für Studierende, die als Dissertationsfach Soziologie gewählt haben, entfällt diese Beschränkung.

(4) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

§ 7. Durchführungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Unter Bedachtnahme auf den Bedarf und die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte sind Studien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz, an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten sowie an der Hochschule für Welthandel einzurichten.

(2) Die Studienordnungen für die im § 1 aufgezählten Studienrichtungen sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(3) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an den mit der Durchführung dieser Studien zu betrauenden Hochschulen zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz) sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den

im § 1 dieses Bundesgesetzes und den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der auf Grund der §§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, für die Zulassung zu den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zu erlassenden Verordnungen sind zu den in diesem Bundesgesetz geregelten Studien Bewerber zuzulassen, welche die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden Mittelschule, an einer allgemeinbildenden höheren Schule oder an einer Handelsakademie absolviert haben.

(5) Auf ordentliche Studierende der Wirtschaftswissenschaften, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben, ist § 45 Abs. 7 und 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(6) Bis 31. Dezember 1976 sind die Absolventen der handelswissenschaftlichen Studienrichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes berechtigt, anstatt des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ den akademischen Grad „Diplom-Kaufmann“, abgekürzt „Dipl.-Kfm.“, die Absolventen der volkswirt-

schaftlichen Studienrichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes den akademischen Grad „Diplom-Volkswirt“, abgekürzt „Dipl.-Vw.“, zu führen.

(7) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Staatswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 258/1928, außer Kraft. Studierende der Staatswissenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihr Studium schon begonnen haben, können das Studium nach den bisher geltenden Vorschriften beenden. Doktoren der Rechte können auch noch während der auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden drei Jahre, spätestens jedoch bis zur Neuregelung des Studiums der Rechtswissenschaften, ein Studium der Staatswissenschaften nach den bisher geltenden Bestimmungen neu beginnen, wenn das Thema ihrer Dissertation der Staatslehre, der Rechtsphilosophie oder einem Fach des zweiten juristischen Rigorosums zuzuordnen ist. Das Doktorat der Staatswissenschaften darf nur mehr während der auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden sechs Jahren verliehen werden.

§ 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.